

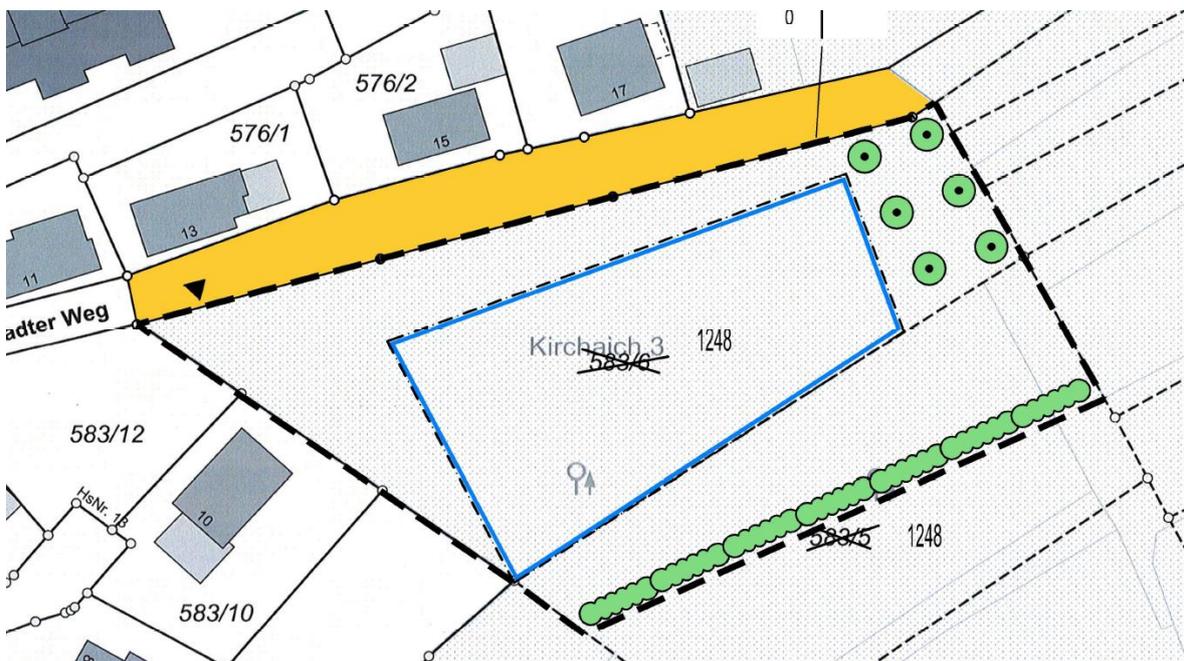
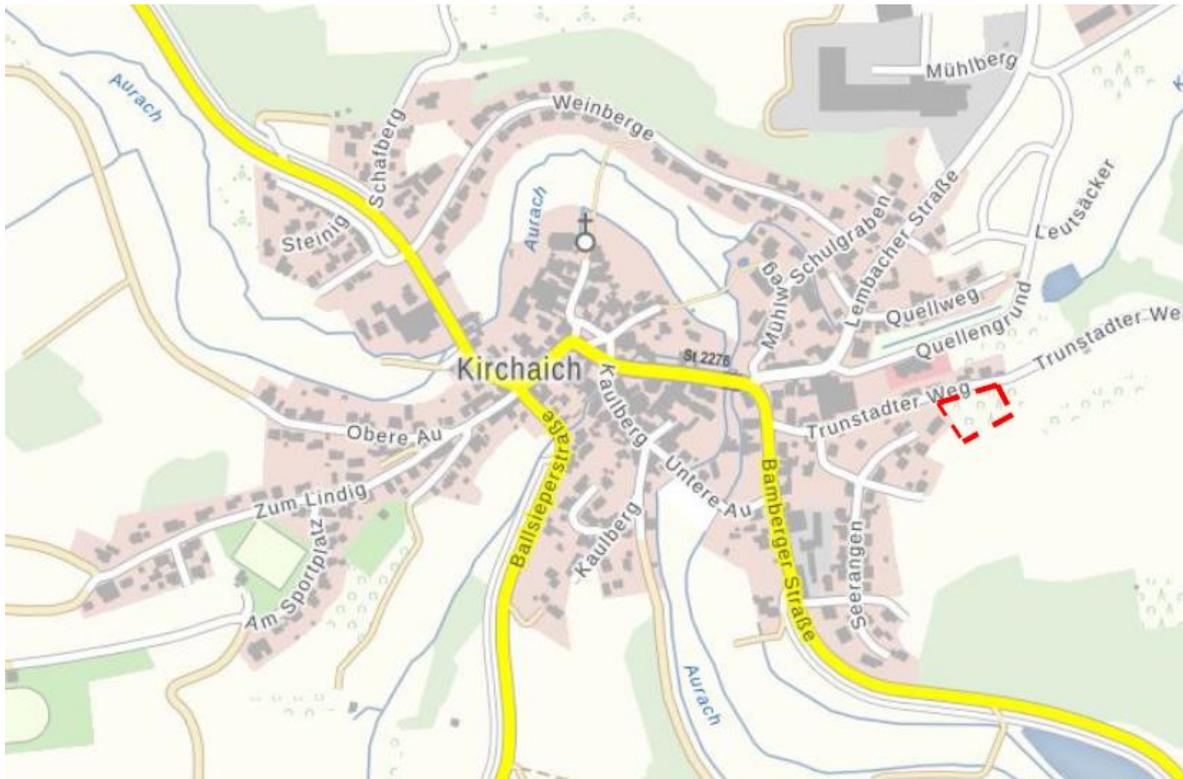
# Gemeinde Oberaurach



## Bekanntmachung

über den Erlass der Einbeziehungssatzung  
"Hoffeldäcker" in Kirchaich:

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung "Hoffeldäcker":



Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung bezieht sich auf eine Teilfläche der Flur-Nr. 1248 der Gemarkung Kirchaich mit einer Gesamtgröße von 6.320 m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat Oberaurach hat für das bezeichnete Gebiet am 29.10.2020 die Einbeziehungssatzung „Hoffeldäcker“ als Satzung beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung „Hoffeldäcker“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zur Einbeziehungssatzung mit Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort bereitgehalten:

Gemeindeverwaltung Oberaurach  
Zimmer 13, Rathausstr. 25, Tretzendorf

(während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag mit Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel: 09522/721-20). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft gegeben.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberaurach unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Oberaurach, den 30.10.2020



Thomas Sechser  
1. Bürgermeister